

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StakV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StakV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	AKAST	
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier	
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2023	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	3
<i>Kurzprofil der Hochschule und Einbettung des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StakV)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 StakV)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StakV)</i> .....	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	10
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV)</i> .....	11
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StakV)</i> .....	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	12
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)</i> .....	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)</i> .....	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)</i> .....	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV)</i> .....	20
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StakV)</i> .....	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StakV)</i> .....	22
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StakV)</i> .....	23
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV)</i> .....	26
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 StakV)</i> .....	27
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)</i> .....	28
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StakV)</i> .....	28
<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StakV)</i> .....	29
<i>Studienerfolg (§ 14 StakV)</i> .....	29
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV)</i> .....	31
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StakV)</i> .....	32
<i>Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StakV)</i> .....	32
<i>Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV)</i> .....	32
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StakV)</i> .....	32
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>33</b>
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i> .....	33
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i> .....	34
<i>3.3 Gutachtergremium</i> .....	35
<b>4 Datenblatt</b> .....	<b>36</b>
<i>4.1 Daten zum Studiengang</i> .....	36
<i>4.2 Daten zur Akkreditierung</i> .....	36
<b>5 Glossar</b> .....	<b>37</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

#### **Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau)**

- Die Modulbeschreibungen müssen mit dem Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung redaktionell überarbeitet werden, dabei ist durchgehend zum einen auf eine strikte Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten und das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus deutlicher auszuweisen. Zum anderen ist der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen durchgehend zu erhöhen und abzubilden.

#### **Auflage 2 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau):**

- Für Modul M 19 (Praxis und Reflexion) sind die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Praxisphase und an die Reflexionsphase zu konkretisieren und an geeigneter Stelle explizit auszuweisen.

#### **Auflage 3 (Prüfungssystem):**

- Die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 13 - 16) verankerten und unterschiedenen Formate der Modulprüfungen nach veranstaltungsbegleitenden, mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen sind durchgehend zu konkretisieren und an geeigneter Stelle (z.B. Modulhandbuch) explizit zu benennen.

Auflage 4 (Prüfungssystem):

- Das studienbegleitende Prüfungssystem ist mit dem Ziel zu überarbeiten, dass jedes Modul mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließt. Ausnahmen sind zu begründen.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StakV**

durch Claudia Lamargese, Gemeindereferentin Bistum Limburg

## **Kurzprofil der Hochschule und Einbettung des Studiengangs**

Als kirchlich errichtete Theologische Fakultät ist die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Ordenshochschule im Sinne von § 84 Art. 1-2 HHG. Träger der Hochschule ist der Orden der Gesellschaft Jesu, der die Trägerschaft durch die Zentraleuropäische Provinz SJ (Deutsche Region) ausübt. Ihr Unterhaltsträger ist der »Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e. V.« mit Sitz in Frankfurt am Main.

Neben dem auch in der Satzung verankerten Schwerpunkt in systematischer Theologie und Philosophie zeichnen Interkulturalität, Interreligiosität, Internationalität, Weltkirchlichkeit und Spiritualität das Profil der Hochschule aus. Die Hochschule ist Ausbildungsstandort für mehrere Bistümer in Deutschland und der Weltkirche für die verschiedenen kirchlichen Berufe (Priester, Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ab 1.10.2023 Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent).

Neben dem Magisterstudiengang Katholische Theologie bietet die Hochschule postgraduale Studien an (Abschlüsse: Lizentiat, Theologisches Doktorat, Doctor of Philosophy [PhD] und Habilitation) und führt in Kooperation mit dem Fachbereich 07 Katholische Theologie der Goethe-Universität den dualen Master Sozialethik im Gesundheitswesen durch.

Der Bachelorstudiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ soll zum 1.10.2023 den Studienbetrieb aufnehmen. Der Abschluss dieses Studiengangs qualifiziert für den Beruf der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten und verfolgt das Ziel, den Studierenden grundlegende Kenntnisse der theologischen Inhalte und Methoden der Fächer der Theologie und der Philosophie sowie der Pastoralpsychologie und der Humanwissenschaften (Psychologie, Soziologie, Pädagogik) zu vermitteln, die für die Berufspraxis als Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent und Nicht-Theologin bzw. Nicht-Theologe im kirchlichen Dienst in der gegenwärtigen säkularen Gesellschaft von Relevanz sind. Der Studiengang erfüllt alle inhaltlichen Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten. Die oben genannten besonderen Profilelemente der Hochschule spiegeln sich vor allem in der Vertiefungsphase wider.

In Absprache mit den Trägerbistümern der Hochschule, die Bedarf nach theologischer Bildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anmelden, besteht neben der Absolvierung des gesamten Studiengangs die Möglichkeit des Erwerbs von Zertifikaten, die auch die Fortbildung in bestimmten Bereichen ermöglicht (z.B. Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge im Jugendbereich, Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker).

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium gewann aufgrund der schriftlichen Darstellung einen positiven Eindruck vom Studiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“, der durch die Gespräche vor Ort bestätigt wurde. Der berufsbegleitend konzipierte Studiengang zielt darauf ab, theologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die für den kirchlichen Dienst in säkularer Gesellschaft befähigen, zu vermitteln. Der vorliegende Studiengang ist aus Sicht der Gutachtergruppe geeignet, diesen Zielvorstellungen zu entsprechen. Zielsetzung und Konzept des Studiengangs ermöglichen es, die Absolventinnen und Absolventen auf eine Vielfalt von Berufen und wissenschaftlichen Tätigkeiten in Kirche und Gesellschaft vorzubereiten.

Das Studiengangskonzept ist durchdacht und sinnvoll aufgebaut. Die Einführungsphase vermittelt einen Überblick über das Gesamtgebiet der Theologie. Die Orientierung an den Dimensionen „Erinnern“, „Handeln“, „Denken“ und „Feiern“ wirkt spannend, da trotz schwerpunktmäßiger Zuständigkeit einzelner theologischer Fächer ein hoher Grad an Interdisziplinarität ermöglicht wird. Die theologischen, philosophischen und humanwissenschaftlichen Kenntnisse der Studierenden werden in der Vertiefungsphase praxisorientiert erweitert. Praxisanteile sind im Curriculum verankert.

Das Kollegium überzeugt durch sein Engagement in der Lehre und Betreuung der Studierenden. Die Lehrenden sind fachlich und didaktisch qualifiziert. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das berufsbegleitend konzipierte Studium ein echtes innovatives Anliegen darstellt. Dieses Angebot ist grundsätzlich als positiv zu bewerten. Die Lehr- und Lernmethoden werden gemäß dem Blended Learning Ansatz an die Besonderheiten eines Fernstudiums angepasst.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die qualitätssichernden Instrumente der Hochschule sind dokumentiert und wirksam. Es wird davon ausgegangen, dass Ergebnisse der Lehrevaluationen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Eine wichtige und impulsgebende Rolle mit Blick auf Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren werden der Ausschuss für Qualitätssicherung und der Ausschuss zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung einnehmen.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind auf eine Optimierung des vorliegenden Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, insbesondere die berufsbegleitende Konzeption, betrifft.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StakV)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StakV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StakV.

#### Sachstand/Bewertung

Der grundständige, berufsbegleitend konzipierte Bachelorstudiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ (B.A.) hat eine Regelstudienzeit von 180 ECTS-Punkten bzw. acht Semestern (vgl. Studien- und Prüfungsordnung § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 1, am 28.10.2022 vom Hochschulrat der PTH Sankt Georgen beschlossen, noch nicht in Kraft gesetzt).

Der Studiengangskonzeption liegt die „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1987 zugrunde, der auch die Gewichtungen der verpflichtenden Lerninhalte zu entnehmen sind.

Demzufolge entfallen im vorliegenden Studiengang jeweils ca. 40 ECTS-Punkte auf den Bereich der systematischen Theologie und den Bereich der praktischen Theologie. Der Bereich der biblischen Theologie und der Bereich der historischen Theologie umfasst insgesamt ca. 30 ECTS-Punkte. Ebenfalls entfallen auf den Bereich der Humanwissenschaften und die allgemein-wissenschaftlichen Fächer (insbesondere Philosophie) insgesamt ca. 30 ECTS-Punkte. Der Bereich Methoden des beruflichen Handelns und Praktika umfasst 35 ECTS-Punkte.

Der Studiengang befähigt zu einer beruflichen Tätigkeit als Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent (vgl. SPO § 1 Abs. 3).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StakV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StakV.

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 22 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Bachelorarbeit „soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist (sechs Monate) ein philosophisches oder theologisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten“.

Für die Bachelorarbeit werden acht ECTS-Punkte vergeben (vgl. SPO § 22 Abs. 9).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StakV.

### **Sachstand/Bewertung**

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen ist in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung formuliert. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachweisen.

Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StakV.

### **Sachstand/Bewertung**

Nach Bestehen der Bachelorprüfung im Studiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ verleiht die PTH Sankt Georgen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A. (vgl. SPO § 2).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die Verleihung des bestandenen Grades - in Deutsch und Englisch - beigegeben wird (vgl. SPO § 26 Abs. 3).

Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (deutsch und englisch) ist als Anlage beigegeben. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Besonders uneingeschränkt positiv und vorbildlich wird bewertet, dass das von der PTH Sankt Georgen ausgestellte Diploma Supplement unter Punkt 8.2 die Struktur des Hochschulsystems der Katholischen Kirche ergänzend darstellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Modularisierung ([§ 7 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StakV.

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst 21 Pflichtmodule (vgl. SPO § 4 Abs. 5).

Die 31 ECTS-Punkte umfassende Einführungsphase (Studienjahr 1) dient der interdisziplinären Vermittlung der Grundlagen der Theologie sowie der Philosophie und umfasst sechs Module (M 0 – M 5) im Umfang zwischen 1 und 7,5 ECTS-Punkten: eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, eine Einführungsveranstaltung sowie vier an vier Dimensionen des Glaubens orientierte Einführungsmodule. Die Module der Einführungsphase werden im jährlichen Turnus angeboten.

Im dritten bis achten Semester wird die 149 ECTS-Punkte Vertiefungsphase absolviert. Diese Phase beinhaltet zwölf Module (M 6 – M 17) im Umfang von 5 bis 12 ECTS-Punkten, die vier Dimensionen zugeordnet sind. Hinzu kommen noch die Module M 18 (15 ECTS-Punkte) und M 19 (20 ECTS-Punkte), die auf die Einübung von Methoden beruflichen Handelns und geeigneten Formen zur Einübung in die Praxis und zur Praxisreflexion abzielen und so einer Anforderung der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen“ nachkommen. Mit dem Modul Bachelorarbeit (8 ECTS-Punkte) wird der Studiengang abgeschlossen. Die Veranstaltungen der Vertiefungsphase werden im zweijährlichen Turnus angeboten.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie i.d.R. einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen und in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, welches der Genehmigung des Ausschusses zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung (Überwachungsausschuss) bedarf. Die Genehmigung wird i.d.R. für sechs Jahre erteilt. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss das Modulhandbuch überprüft und vom Überwachungsausschuss genehmigt werden (vgl. SPO § 5 Abs. 4 und 5).

Das Modulhandbuch enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module und zur Verwendbarkeit. Angaben zu Voraussetzungen

für die Teilnahme und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht (vgl. SPO § 5 Abs. 2, Modulhandbuch).

Im Nachgang an die Vor-Begehung wurde zudem eine Übersicht mit den Namen der Personen, die für die Modulkoordination zuständig sind, vorgelegt.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StakV.

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ (B.A.) werden insgesamt 180 ECTS-Punkte benötigt (vgl. SPO § 4 Abs. 1). Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst acht ECTS-Punkte.

Dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan kann eine weitgehend ausgeglichene Verteilung der Arbeitslast entnommen werden.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. SPO § 4 Abs. 1) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

### **Sachstand/Bewertung**

In der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 18) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 18 Abs. 3) ist weiter zu

entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

*Wenn einschlägig:* **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StakV](#))**

*Nicht einschlägig.*

*Wenn einschlägig:* **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StakV](#))**

*Nicht einschlägig.*

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Während der Begehung wurden insbesondere die Zielgruppen und damit verbunden der biographische Ansatz, das Thema Kompetenzorientierung, die vorgesehenen Praktika sowie die Besonderheiten des Fernstudiums mit den Fachvertreterinnen und –vertretern der Hochschule diskutiert.

Die Stärken des Studiengangs liegen zweifelsohne in der Möglichkeit, berufsbegleitend zu studieren sowie in der Kontextbezogenheit theologischer Inhalte. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die die Hochschule prägende Dimension der Ignatianischen Spiritualität des Jesuitenordens wird sich im theologischen Profil des Studiengangs niederschlagen.

Die besondere Konzeption der Vertiefungsphase, die auch zum Erwerb von Zertifikaten dient, könnte für weitere Zielgruppen aus dem kirchlichen und nicht-theologischen Bereich höchst reizvoll sein.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StakV)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StakV.

#### **Sachstand**

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den hier vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 1), dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausgewiesen. Ausweislich der Unterlagen strebt die PTH Sankt Georgen mit ihrem Studienangebot neben der fachlichen Qualifikation auch die Vorbereitung auf eine Vielfalt von Berufen und wissenschaftlichen Tätigkeiten in Kirche und Gesellschaft vor. Dabei wird die Ausbildung von Studierenden zu professionellen, kooperationsfähigen und sozial sensiblen Persönlichkeiten als eine zentrale Aufgabe der Hochschule angesehen (vgl. Leitbild).

Das übergeordnete Studiengangsziel ist die Vermittlung theologischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die für den kirchlichen Dienst in der säkularen Gesellschaft befähigen und insbesondere für eine Tätigkeit in der Seelsorge vor allem als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent oder im schulischen Religionsunterricht erforderlich sind. Die Qualifikationsziele hat die Hochschule laut Selbstbericht in Anlehnung an die Referenz-Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und in Entsprechung mit dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ festgelegt.

Die Qualifikationsziele werden insbesondere durch folgende Kompetenzen vermittelt:

- theologische Sprachfähigkeit in der säkularen Gesellschaft.
- solides theologisches Grundwissen für die kirchliche Praxis.
- vertieftes Wissen in bestimmten praxisrelevanten Bereichen.
- Handlungs- und Problemlösungskompetenz im beruflichen Alltag.

Ein theologisches Studium hat laut Selbstbericht neben der wissenschaftlichen Ebene auch die persönliche spirituelle Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden im Blick, was sich in mehreren Modulen in Form von Kooperationen mit dem auf dem Campus der Hochschule befindlichen Berufungscampus spiegelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ziel des Studiengangs ist „die Vermittlung theologischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die für den kirchlichen Dienst in der säkularen Gesellschaft befähigen“ (Selbstdokumentation, S. 4). In den Zielen des Studiengangs sind die Aspekte Wissen und Verstehen, deren Anwendung sowie Kommunikation und Kooperation formuliert. Betont werden auch ein wissenschaftliches Selbstverständnis sowie die Entwicklung von Professionalität auf der Grundlage der jesuitischen Spiritualität. Die Zielsetzung wird in den Modulen umgesetzt und die Inhalte entsprechen wissenschaftlich in vollem Umfang den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Bachelorniveau definiert sind. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass nicht nur kognitive Inhalte vermittelt werden sollen, sondern dass großer Wert auf Persönlichkeitsbildung auf der Basis der Ignatianischen Tradition der Hochschule gelegt wird.

In den Gesprächen mit der Universitäts- und der Studiengangsleitung werden drei verschiedene Zielgruppen für das Fernstudium genannt:

- Studierende, die grundständig mit dem Berufsziel „Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent“ studieren,
- Personen, die als Nicht-Theologinnen und Nicht-Theologen im kirchlichen Dienst arbeiten und sich durch das Studium weiterqualifizieren wollen und
- Personen, die als Nicht-Theologinnen und Nicht-Theologen im kirchlichen Dienst arbeiten und sich durch den Erwerb von Zertifikaten weiterqualifizieren wollen.

Die Hochschulleitung verwies darauf, dass diese Zielrichtung mit den Bedarfen der Trägerdiözesen abgeglichen wurde, von denen auch erste Zusagen vorliegen, Studierende zu schicken.

Die Stärke des Studiengangs liegt zweifelsohne in der Möglichkeit, berufsbegleitend zu studieren. Die Gutachterinnen und Gutachter hinterfragen, ob die jeweiligen Zielgruppen ihre jeweiligen Ziele (Abschluss eines Studiengangs versus Abschluss eines Zertifikats) erreichen und ob die Vertiefungsmodule gleichermaßen von Studierenden des Gesamtstudiengangs (die durch die

Einführungsphase theologisch gerüstet sind) wie bspw. von Nicht-Theologinnen und Nicht-Theologen in den Zertifikatsstudien mit demselben Gewinn absolviert werden können, ohne dass das Niveau der für den Beruf der Gemeindeforsetin bzw. des Gemeindeforseten Niveau erforderlichen theologischen Kompetenzen abgesenkt wird. Diese Befürchtung konnte in den Gesprächen ausgeräumt werden. Von Seiten der Hochschule ist sichergestellt, dass die zentralen Inhalte eines theologischen Studiums vermittelt werden und keine Absenkung des Niveaus erfolgt. Die Dimensionen der Vertiefungsphase sind in sich geschlossene und separat studierbare Einheiten mit thematischen Schwerpunkten. Für die spätere Berufstätigkeit der Zielgruppe der Gemeindeforsetin bzw. des Gemeindeforseten ist eine vertiefte Beschäftigung mit den grundständigen Dimensionen angewandter Theologie von Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als immer weniger davon ausgegangen werden kann, dass Studierende ein gutes Basiswissen durch eine volk-kirchliche Sozialisation mitbringen. Eine grundständige angewandte Theologie wird – ausgenommen davon die Einführungsphase – im Studiengang noch wenig sichtbar. Nachfragen machten deutlich, dass die zentralen Inhalte eines theologischen Studiums vermittelt werden sollen (vgl. auch Kriterium Curriculum). Die Gutachtergruppe erachtet es für notwendig, dies in den Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen sichtbar zu machen.

Andererseits scheint der Studiengang für die beiden anderen Zielgruppen als Weiterqualifikation für verschiedene kirchliche Tätigkeiten gut geeignet. Es wird erst nach Einführung des Studiengangs zu sehen sein, ob Nicht-Theologen und Nicht-Theologinnen im kirchlichen Dienst ein ganzes Bachelorstudium als Zusatzqualifikation absolvieren werden oder doch eher die Chance „nur“ eines Zertifikatskurses nutzen.

Das Gutachtergremium würdigt, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen und der Begehung noch nicht alle konzeptionellen Überlegungen vollständig und abschließend in den studienorganisatorischen Unterlagen sichtbar sind bzw. noch undeutlich/unklar (vgl. auch Kriterium Prüfungssystem) scheinen. Stellenweise fiel dem Gutachtergremium auf, dass in den Modulbeschreibungen noch nicht durchgehend zwischen der Beschreibung von Kompetenzen und von Inhalten unterschieden wird und stellenweise etwa Inhalte als Kompetenzen formuliert werden. Eine weitere Beobachtung des Gutachtergremiums ist eine weitgehende Konzentration der angeführten Formulierungen auf kognitive Kompetenzen<sup>1</sup>. Zudem entspricht die Ausweisung der Kompetenzen noch nicht durchgehend und eindeutig den jeweiligen Studienphasen (Einführungsphase – Vertiefungsphase), meist werden diese nur auf einer unteren Kompetenzstufe formuliert („Kennen“ bzw. „Kennenlernen“). Die Beschreibung umfassenderer Kompetenzen (vgl. z.B. die Taxonomie von Bloom) fehlt weitergehend. Die Gutachtergruppe würdigt weiterhin, dass

---

<sup>1</sup> Mit Stellungnahme vom 21.02.2023 weist die Hochschule darauf hin, dass –unbeschadet der Notwendigkeit der Präzisierung der Modulbeschreibungen – in jeder Dimension des Studienganges neben Modulen M 18 und M 19 stets praktische Kompetenzen vermittelt werden (bspw. in den Modulen M 3, M 8, M 1, M 13 und M 16).

die Modulkonzeption im Hinblick auf die verschiedenen Zielgruppen und unter Berücksichtigung des biographischen Ansatzes bewusst offen angelegt wurde, dennoch ist der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen – wie in den Gesprächen glaubhaft vorgestellt (vgl. Kriterium Curriculum) – zu erhöhen und abzubilden. Zudem ist das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus durchgehend auszuweisen.

Der vorliegende Studiengang ist erkennbar auf die Ausbildung von Menschen für den kirchlichen Beruf „Gemeindereferent bzw. Gemeindereferentin“ ausgerichtet. Der vorgesehene Abschluss „B.A.“ bildet in der Regel die Bedingung für eine Übernahme in die anschließende kirchliche Berufseinführungsphase. Damit ist die formale Voraussetzung für die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben. Um einer Anforderung der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ nachzukommen sind folgerichtig die Module M 18 (15 ECTS-Punkte) und M 19 (20 ECTS-Punkte) im Curriculum verankert, die auf die Einübung von Methoden beruflichen Handelns und geeigneten Formen zur Einübung in die Praxis und zur Praxisreflexion abzielen. Laut Modulbeschreibung (M 19) sollen die Studierenden die pastoralen und religionspädagogischen Felder ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit (insb. Gemeindereferent bzw. Gemeindereferentin) kennenlernen und damit vertraut werden. Jedoch scheinen die Durchführung und die Organisation des Praktikums (M 19) noch sehr undeutlich. Wie soll der jeweiligen Bindung an eine bestimmte Diözese konkret Rechnung getragen? Wie wird die notwendige Flexibilität mit der Notwendigkeit gleicher Leistung in Einklang gebracht? Auf welcher Basis werden bereits vorhandene Praxiserfahrungen anerkannt? Ist die wichtige Rolle der Mentorinnen und Mentoren bereits genügend durchdacht worden? Welche personellen Ressourcen (Praktikumsbeauftragte) kann die Hochschule selbst zur Verfügung stellen, um eine gute Praxisbegleitung und Praxisreflexion zu gewährleisten? Die Hochschule ist sich dieser Herausforderung bewusst und befindet sich diesbezüglich in einem kontinuierlichen Abstimmungs- und Austauschprozess mit den Bistümern. Laut Auskunft der Studiengangsverantwortlichen sollen Organisation und Begleitung der Praktika in Abstimmung mit den Diözesen erfolgen. Auch wird davon ausgegangen, dass für Studierende, die an eine Diözese angebunden sind, keine Probleme bei der Praktikumsuche auftreten. Für Studierende, die nicht an Diözesen gebunden sind, sollen auch in Abstimmung mit den Trägerdiözesen Listen erstellt werden. Dem biographischen Ansatz entsprechend sollen die Praktika flexibel über den Studienverlauf hinweg verteilt werden können. Die Gutachtergruppe bestärkt die Hochschule, diesen Abstimmungsprozess weiter voranzutreiben und erachtet es notwendig, dass für Modul M 19 (Praxis und Reflexion) die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Praxisphase und an die Reflexionsphase weiter konkretisiert und an geeigneter Stelle explizit ausgewiesen werden, möglicherweise – wie vorgestellt – in sogenannten „Ausführungsbestimmungen“.

Schon angesprochen wurde, dass großer Wert auf Persönlichkeitsbildung auf der Basis der Ignatianischen Tradition gelegt wird. Das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsentwicklung“ ist innerhalb des Studiums deutlich erkennbar. So sind etwa in Modul M 1 und M 8 Kooperationen mit dem am Campus der Hochschule angesiedelten Berufungscampus angedacht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen mit dem Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung redaktionell überarbeitet werden, dabei ist durchgehend zum einen auf eine strikte Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten und das Prinzip des fortschreitenden Kompetenzaufbaus deutlicher auszuweisen. Zum anderen ist durchgehend der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen zu erhöhen und abzubilden.
- Für Modul M 19 (Praxis und Reflexion) sind die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Praxisphase und an die Reflexionsphase zu konkretisieren und an geeigneter Stelle explizit auszuweisen.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV.

#### **Sachstand**

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ umfasst insgesamt acht Semester bzw. 180 ECTS-Punkte. Der curriculare Aufbau folgt dem Prinzip des aufbauenden Lernens und ist in eine Einführungs- und Vertiefungsphase gegliedert.

Die Einführungsphase (1. und 2. Semester) umfasst neben der Einführung (M 1) in das wissenschaftliche Arbeiten eine Einführungsveranstaltung (M 0) sowie vier Module (M 2 – M 5) zur interdisziplinären Vermittlung der Grundlagen der Theologie in den vier theologischen Fächergruppen sowie der Philosophie, die an vier Dimensionen des Glaubens orientiert sind („Erinnern“, „Glauben“, „Denken“, „Feiern“). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Module M 2 – M 5 kann das Zertifikat „Einführung in den christlichen Glauben“ erlangt werden. Es stellt keinen Studienabschluss dar.

Die Vertiefungsphase (3. Semester bis 8. Semester) umfasst 13 Module, die vier Dimensionen („Existenzielle/Spirituelle Dimension“ – Module M 6 – M 8, „Interreligiöse/Interkulturelle Dimension“ – Module M 9 – M 11, „Soziale/Gesellschaftliche Dimension“ – Module M 12 – M 14, „Kirchliche Dimension“ – Module M 15 – M 17) zugeordnet werden. In diesem Abschnitt sollen die



theologischen, philosophischen und humanwissenschaftlichen Kenntnisse der Studierenden praxisorientiert vertieft werden. Die Studierenden schließen ihr Studium mit dem Modul „Bachelor-Arbeit“ ab.

Es ist möglich, nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module einer der genannten Dimensionen ein Zertifikat über das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Dimension zu erlangen. Die betreffenden Zertifikate stellen keinen Studienabschluss dar.

Als Lehr- und Lernformen kommen laut Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 5 Abs. 3) und Modulhandbuch insbesondere zum Einsatz: Proseminar, Seminar, Übung, Praktikum und Projektarbeit. Die Lehrformen zeichnen sich entsprechend der berufsbegleitenden Konzeption in der Regel durch folgenden Aufbau aus:

- Start der Lehrveranstaltungen: Präsenzphase zu Beginn des Semesters
- semesterbegleitende Phasen des Selbststudiums einschließlich digitaler Kontaktzeiten
- Abschluss der Lehrveranstaltungen: Präsenzphase am Ende des Semesters

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende sind in die hochschulüblichen Gremien (Hochschulkonferenz, Hochschulrat, Überwachungsausschuss, Qualitätsausschuss) eingebunden und nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungsevaluationen teil, zudem liegt die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation beim AStA und der Hochschulsekretärin (vgl. Evaluationsordnung § 6).

Im Curriculum ist der 35 ECTS-Punkte umfassende Bereich Methoden beruflichen Handelns und Praktika vorgesehen, in welchem die Fertigkeit, Wege der Menschenführung und der Verständigung in Pastoral und Religionsunterricht situationsgerecht und zielorientiert einsetzen zu können, vermittelt werden soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der berufsbegleitend konzipierte Bachelorstudiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ besteht aus den oben ausgeführten Pflichtmodulen (insgesamt 21) und folgt dem Prinzip des konsekutiven Lernens. Auf eine zweisemestrige Einführungsphase folgt eine sechssemestrige Vertiefungsphase. Der Studiengang ist sinnvoll aufgebaut. Die Studierenden lernen in ihrem ersten Studienjahr die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens kennen (M 0), werden zur Vorbereitung in ihre verschiedenen Praktiken schon gleich zu Beginn in die „Methoden des beruflichen Handelns“ eingeführt (M 18) und bekommen in der Einführungsphase (M 1 – M 5) einen Überblick über das Gesamtgebiet der Theologie. Besonders wichtig angesichts der oft nur sehr rudimentären Vorkenntnisse heutiger Studierender ist eine einführende Auslegung des Credo (M 1). Die Aufgliederung des Stoffs in die Aspekte „Erinnern“, „Handeln“, „Denken“ und „Feiern“ wirkt besonders spannend, ermöglicht es doch trotz schwerpunktmäßiger Zuständigkeit einzelner theo-

logischer Fächer einen hohen Grad an Interdisziplinarität, sofern die einzelnen Lehrveranstaltungen sich auch tatsächlich inhaltlich aufeinander beziehen und ihre Themen gut aufeinander abstimmen.

Die der Vertiefungsphase zugeordneten Module (M 6 – M 17) sind so konzipiert, dass Gruppen von ihnen zum Erwerb von Zertifikaten (unabhängig von der Absolvierung des gesamten Studiengangs) dienen können, was für weitere Zielgruppen aus dem kirchlichen und nicht-theologischen Bereich höchst reizvoll sein könnte.

Angesichts des Berufsziels „Gemeindereferent bzw. Gemeindereferentin“ und im Blick auf das Ziel, „den Studierenden grundlegende Kenntnisse der theologischen Inhalte und Methoden der Fächer der Theologie und der Philosophie sowie der Pastoralpsychologie und der Humanwissenschaften“ (S. 4 der Selbstdokumentation) zu vermitteln, ist es verwunderlich, dass außer in der Einführungsphase (M 2 – M 5) die theologischen Kernkompetenzen (vgl. „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-referentinnen“ Nr. 9–13) in den Modultiteln und auch in den dazu gehörigen Beschreibungen so wenig sichtbar werden. Zwar soll der Studiengang auch für Nicht-Theologinnen und Nicht-Theologen geeignet sein und die besondere Akzentuierung auf die Kontextualität kirchlicher Praxis ist höchst begrüßenswert und erfordert selbstverständlich eine diesbezügliche Konkretisierung der klassischen theologischen Fächer und Themenfelder. In den Gesprächen hat sich ergeben, dass die zentralen Inhalte eines theologischen Studiums im noch einzuführenden Studiengang „selbstverständlich“ vermittelt werden. Die Gutachtergruppe erachtet es jedoch für notwendig, dass diese Selbstverständlichkeit auch im Modulhandbuch expliziter zum Tragen kommt, damit auch im Blick auf die spätere Berufspraxis die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rahmenordnung und die fachtheologische Behandlung der Themen deutlicher zu erkennen ist (vgl. Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau). Nach Ansicht der Gutachtergruppe kann dies durchaus in Einklang mit der bewusst offen angelegten Modulkonzeption (Stichwort: biographischer Ansatz) geschehen. Überlegenswert scheint, die andernorts eingeführte Studiengangsbezeichnung „Angewandte Theologie“ zur präziseren Einordnung des Studiengangs ergänzend in den Studiengangstitel aufzunehmen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die meisten fundamentaltheologischen Kernthemen (Religionsbegriff, Gottesfrage, Offenbarung, Kirche, Religionsdialog) ebenso deutlich sichtbar werden wie moraltheologische und sozialetische Fragen, alttestamentliche Themen, kirchengeschichtliche Kenntnisse und praktisch-theologische Reflexionen. Andererseits ist jedoch nicht sehr klar, an welchen Stellen gerade die Christologie in dogmengeschichtlicher und systematischer Reflexion behandelt wird, wo (außer im groben Überblick von M 1 und M 2) Themen der Eschatologie, der Ekklesiologie (außer M 10 zum Staat-Kirche-Verhältnis) oder der Ökumene (und nicht nur der interreligiöse Dialog) diskutiert werden und wo neben dem Alten Testament auch die Exegese

des Neuen Testaments ihren gebührenden Raum erhalten soll<sup>2</sup>. Im Blick auf die Kontextbezogenheit theologischer Inhalte, die sicher eine besondere Stärke des Studiengangs sein wird, vermisst man in den Unterlagen konkrete Stichworte heutiger gesellschaftlicher und weltweiter Prozesse (wie Klimawandel, Genderaspekte etc.) sowie eine Berücksichtigung post-säkularer Entwicklungen (Transformation, Postkolonialismus, Klimagerechtigkeit / der Laudato-Si-Prozess, die Theologie der verletzlichen Körper, Kindertheologie oder Fundraising). In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Lehrenden diese Aspekte durchaus im Blick haben, diese jedoch zugegebenermaßen stärker ausformuliert und transparenter abgebildet werden könnten. Die Gutachtergruppe vertraut darauf, dass diese Aspekte in der Durchführung des Studiengangs tatsächlich aufgenommen werden.

Positiv gelingt das Anknüpfen an die Zeichen der Zeit z.B. in M 2 „Erinnern - Offenbarung und Tradition“ mit dem Exodus-Motiv, in M 11 „Interreligiöse Konflikte“ mit der Befähigung zur Begleitung von Konflikten und Geschlechtergerechtigkeit oder auch in M 13 „Religion und Gesellschaft“ mit dem Thema „Community Organizing“. Eine ausdrückliche Benennung dieser Aspekte wäre der Profilierung des Vorhabens sicherlich nur dienlich. Zu überlegen wäre auch, die vielen guten Inhalte des Curriculums konsequenter und expliziter formuliert auf die postsäkularen Bedingungen hin auszurichten. Die säkulare Welt ist nur eine Perspektive postsäkularer Vielfalt.

Dass die Gutachtergruppe eine Überarbeitung hinsichtlich des Konkretisierungs- und Detaillierungsgrades der Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen der Modulbeschreibungen für notwendig erachtet, wurde an anderer Stelle bereits festgehalten (vgl. Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau).

Als Lehr- und Lernformen sollen „Proseminar“, „Seminar“, „Übung“, „Praktikum“ und „Projektarbeit“ zum Einsatz kommen, Varianz ist somit gegeben. Dass die Lehrform „Vorlesung“ aber praktisch ganz ausfällt, verwundert etwas, da sicher auch weiterhin ein fachlicher Input der Lehrenden höchst erforderlich sein wird, um ein fundiertes theologisches Wissen zu garantieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>2</sup> Mit Stellungnahme vom 21.02.2023 weist die Hochschule darauf hin, dass – unbeschadet der Notwendigkeit der Präzisierung der Modulbeschreibungen – die genannten Themen Teil des Curriculums sind und in folgenden Modulen behandelt werden: Christologie: Module 1, 2, 4, 5, 9; Eschatologie: Module 1, 5; Ekklesiologie: Module 3, 5, 15-17 (Kirchliche Dimension); Exegese Neues Testament: Module 3, 12, 16; Ökumene: Module 9, 11, 15-17; Gesellschaftliche Prozesse, Post-säkulare Entwicklungen: Module 6, 8, 9, 12, 14, 15.

### **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 4 StakV.

#### **Sachstand**

Ein spezifisches Mobilitätsfenster bzw. ein Wechsel des Studienortes und ein Auslandsaufenthalt ist im Curriculum nicht explizit vorgesehen. Dies ist vor dem Hintergrund der berufsbegleitenden Konzeption des Studiengangs zu verstehen.

Durch die Implementierung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung) soll studentische Mobilität ermöglicht, gefördert und unterstützt werden.

Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass interessierte Studierende informiert, beraten und bei der Planung von Studienortwechsel unterstützt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe würdigt, dass der Studiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ aufgrund des berufsbegleitenden Kontextes keinen verpflichtenden Auslandsaufenthalt vorsieht. Dennoch stellt die PTH Sankt Georgen überzeugend ihre Bereitschaft dar, Studierende bei möglichem Interesse zu unterstützen und dass falls ein Auslandsaufenthalt von den Studierenden dieses Studiengangs gewünscht wird, dies auch ermöglicht werden wird. In den Gesprächen mit den Studierenden als auch mit den Lehrenden konnte festgestellt werden, dass Studierende und Lehrende in einem engen Austausch zueinanderstehen und die Gutachtergruppe geht uneingeschränkt davon aus, dass dies auch für den neuen Studiengang zutreffen wird.

Die PTH Sankt Georgen ist international gut vernetzt (u.a. Kircher-Netzwerk, Netzwerk der jesuitischen Hochschulen) und nimmt am ERASMUS-Programm teil. Die Hochschulleitung verweist darauf, dass der Anteil der internationalen Studierenden generell zahlenmäßig hoch sei und an der Hochschule immer ca. 30 Nationen studieren, daher könne davon ausgegangen werden, dass sich dies auf den künftigen Studiengang auswirkt.

Des Weiteren wird den Studierenden angeraten das Angebot einer fakultativen Studienberatung anzunehmen. Dort werden die Studierenden individuell beraten und gefördert. Dies wird von der Gutachtergruppe als sehr schätzend wahrgenommen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StakV.

### **Sachstand**

Mit Stellungnahme vom 21.02.2023 teilt die PTH Sankt Georgen Veränderungen der personellen Ausstattung mit. Demzufolge stehen zur Durchführung der Lehre im vorliegenden Studiengang 17 Lehrstühle und zwei Stiftungslehrstühle, darunter 17 Professorinnen und Professoren, ein Dozent und ein Lehrbeauftragter als Vertreter des Lehrstuhls zur Verfügung.

Der Akademische Mittelbau besteht aus acht haushaltsfinanzierten und sieben über Drittmittelprojekte finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch in der Lehre tätig sind. Im Bereich der Humanwissenschaften ist auch geplant, Lehraufträge an Lehrbeauftragte zu vergeben.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Hochschule darauf achtet, dass es für die Lehrenden ausreichend Möglichkeiten zu Fortbildungen im Bereich der Hochschuldidaktik gibt. Vor Start des berufsbegleitenden Studiengangs sollen zudem die Möglichkeiten zu Fortbildungen hinsichtlich der Medienkompetenzen und der methodisch-didaktischen Gestaltung der Online-Lehre verstärkt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit 17 regulären Lehrstühlen, zwei Stiftungslehrstühlen sowie acht haushalts- und sieben drittmittelfinanzierten Mitarbeiterstellen ist die PTH Sankt Georgen bestens ausgestattet, um über die bisherigen Studiengänge hinaus auch den neu errichteten BA-Studiengang personell zu bewältigen. Da zusätzlich Lehrbeauftragte mitwirken sollen, kann formal die Durchführbarkeit des neuen Studiengangs nicht in Frage gestellt werden.

Allerdings ist das Vorhaben insofern ambitioniert, als der geplante Studiengang weitgehend völlig eigenständige Lehrveranstaltungen (ohne Möglichkeit einer Mehrfachzuordnung) vorsieht. In den Gesprächen wurde deutlich, dass ausreichend Deputate zur Durchführung des Bachelorstudiengangs zur Verfügung stehen und das Lehrangebot mit dem Lehrkörper und Lehrbeauftragten geleistet werden kann. Zudem erfordert der Charakter des neuen Studiengangs insgesamt völlige neue Lehr- und Lernformen. Es ist eindrucksvoll, dass sich die Lehrkräfte, die langjährige Erfahrungen in einem klassischen Studiengang (Magister theologiae) gesammelt haben, sich derart mutig auf völlig neues Terrain begeben, da dies den zusätzlichen Erwerb von Kompetenzen im „Blended Learning“ verlangt.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Notwendigkeit didaktisch-methodischer sowie medientechnischer Weiterqualifizierung der Lehrenden von der Hochschulleitung als permanente Aufgabe angesehen wird. Es wurde auch darauf verwiesen, dass die Lehrenden – auch bedingt durch den durch Corona ausgelösten Digitalisierungsschub im Bereich Studium und Lehre – über

entsprechende Erfahrungen verfügen. Das Thema „Berufsbegleitende Lehre“ ist zudem wichtiges und ständiges Thema der Modulkonferenzen. Im Sommersemester 2023 wird die PTH Sankt Georgen einen Studientag zum Thema „Berufsbegleitende Lehre“ durchführen.

Zum Zeitpunkt der Begehung ist das Professorium vollständig besetzt und für die nächsten Jahre stabil. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die PTH Sankt Georgen durch ihre personelle Ausstattung allen Erfordernissen des Lehrbedarfs entspricht; die Qualifikationsziele des vorliegenden Studiengangs sind ohne Zweifel erreichbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StakV.

### **Sachstand**

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die materielle Ausstattung vom Unterhaltsträger dem „Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e. V.“ zur Verfügung gestellt wird. Die Mitglieder und damit Träger der Hochschule sind der Jesuitenorden sowie die (Erz-)diözesen Limburg, Hamburg, Osnabrück und Hildesheim. Mit Stellungnahme vom 21.02.2023 teilt die PTH Sankt Georgen mit, dass zum 1. Januar 2023 das Bistum Aachen dem Trägerverein beigetreten ist.

Für die Präsenzlehre stehen ausreichend Räumlichkeiten (Aula, zwei Hörsäle, sechs Seminarräume) am Campus der PTH Sankt Georgen zur Verfügung. Nach Angaben im Selbstbericht sind alle Räume mit Beamer/Bildschirm sowie einer analogen Tafel bzw. einem Flipchart ausgestattet. Weiterhin kommen für die digitale Lehre Videokonferenzsysteme zum Einsatz. Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über eine für den Lehrbetrieb ausreichende Anzahl an Webcams sowie externen Mikrofonsystemen, so dass auch hybride Lehr- und Lernformen möglich sind. E-Learning-Maßnahmen erfolgen über die MOODLE-Plattform.

Den Studierenden steht die Hochschulbibliothek zur Verfügung. Der Gesamtbestand der Bibliothek der Hochschule Sankt Georgen beträgt derzeit 470.737 Bände, 522 laufend gehaltene Zeitschriften, ca. 200 Handschriften, 1.775 Mikroformen, ca. 45.000 elektronische Zeitschriften und Serien und über 53.900 Onlinedokumente (Stand: September 2022). Die Bibliothek bietet einen Dokumentenlieferdienst sowie die Möglichkeit zur Endnutzerfernleihe.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass durch den Trägerverein „Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e. V.“ genügend Sach-Ressourcen (Räume, technische Ausstattung, Bibliothek, Finanzen) für den neuen Studiengang vorhanden sind und die Bedarfe an Personal im wissenschaftsunterstützenden Bereich und hinsichtlich der übrigen Ausstattung

vollständig abdeckt. Die Hochschule Sankt Georgen verfügt über ausreichend Seminar- und Vorlesungsräume mit entsprechender technischer Ausstattung und scheint in jeder Hinsicht bestens für die Durchführung dieses berufsbegleitenden Studiengangs gerüstet.

Der Studiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ (B.A.) der PTH Sankt Georgen ist auch mit Blick auf seine zur Verfügung stehenden Ressourcen nachhaltig gesichert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StakV\)](#)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StakV.

### **Sachstand**

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 13 - 16) und dem Modulhandbuch. Es basiert auf studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, die auf die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Kompetenzen bezogen sind (vgl. § 13, Abs. 2).

Die Prüfungsleistungen können als veranstaltungsbegleitende, schriftliche oder mündliche Modulprüfungen erbracht werden. Gem. § 23 Hessisches Hochschulgesetz können dafür geeignete Prüfungen auch als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. Die Anforderungen sowie deren Formate sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch geregelt. Zur Anwendung kommen gemäß den genannten Unterlagen Klausur, Hausarbeit, sonstige schriftliche Prüfungsleistung, mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, Moderation, semesterbegleitende Hausaufgaben. In einigen Modulen kann die genaue Prüfungsform (lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp) von den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt werden. Durch diese Flexibilität erhofft sich die Hochschule noch besser auf die Bedürfnisse einer berufsbegleitend studierenden Kohorte eingehen zu können, dabei soll auf die Vergleichbarkeit der Anforderungen an die Prüfungsleistungen geachtet werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Bei bis zu zwei Prüfungsleistungen im Studiengang ist eine zweite Wiederholung möglich.

Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig, diesem gehören die Hochschulrektorin oder der Hochschulrektor, zwei weitere Professorinnen oder Professoren und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Lektorinnen bzw. Lektoren als beratendes Mitglied an.

Das Prüfungswesen unterliegt gemäß Evaluationsordnung einer regelmäßigen Evaluation und soll zudem in den Sitzungen des Ausschusses zur Qualitätssicherung diskutiert werden.

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung erfolgt über die digitale Plattform „GEORGIUS“.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im vorliegenden Studiengang sind unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen, die als Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengang eingebunden werden und sowohl im Modulhandbuch als auch in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sind, somit kann Varianz festgestellt werden. Der berufsbegleitend konzipierte Studiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ (B.A.) zielt – schon mehrfach angesprochen – insgesamt auf das Ideal der Flexibilität, dies hinsichtlich der praxisbezogenen Justierung der Studieninhalte als auch hinsichtlich des Studienprofils „Blended-Learning“. Mit Blick auf das Designelement „Prüfungssystem“ ist festzustellen, es weist einige Besonderheiten, aber auch noch Unklarheiten auf. Als Stärke kann die beabsichtigte Flexibilität gesehen werden. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich jedoch noch nicht der Eindruck einer unterstützenden Wahlmöglichkeit von Prüfungstypen nach Lerntyp bzw. beruflicher Situation von Studierenden, sondern eher von Intransparenz. Zum einem ist in vielen Modulen noch ein Prüfungstyp, der sogenannte „Lehrveranstaltungsorientierte Prüfungstyp“ unklar. Da dieser entsprechend der Angaben im Modulhandbuch erst zu Semesterbeginn von den Lehrenden bekannt gegeben wird, ist u.a. zu befürchten, dass die Breite verschiedener Prüfungstypen nicht zur Anwendung kommt. Als problematisch könnte sich auch erweisen, dass die Setzung seitens der Lehrenden ergeht, noch bevor ein ausführlicher Diskurs (Stichwort: biographischer Ansatz) zu Studieninhalten stattgefunden hat. Hier ergibt sich der Eindruck von Beliebigkeit und Intransparenz<sup>3</sup> durch nicht im Vorhinein regulierte Prüfungsformen und deren Wahlmöglichkeit.

Zum anderen werden in einigen Modulen zwei wählbare Arten zulässiger Prüfungsformen aufgelistet (Klausur oder Hausarbeit). In diesem Fall wäre bspw. zu hinterfragen, wie gewährleistet wird, dass obligatorisch alle Studierenden auch die Form einer schriftlichen Hausarbeit kennenlernen und geeignete Rückmeldung dazu erhalten, damit sie am Ende die Abfassung einer Bachelorarbeit tatsächlich bewältigen.

Die bewusste Entscheidung der Hochschule für flexible Prüfungsformate in Verbindung mit dem individuellen Eingehen auf die Studierenden (biographischer Ansatz) ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie besitzt jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums auch eine gewisse Ambivalenz insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit – in Abhängigkeit von dem für das Modul zur Verfügung stehenden Gesamtworkload – und der Vergleichbarkeit der inhaltlichen und zeitlichen Prüfungsanforderungen und der Feststellung der Kompetenzen. Es stellt sich die Frage, ob die

---

<sup>3</sup> In ihrer Stellungnahme vom 21.02.2023 räumt die PTH Sankt Georgen ein, dass das Prüfungssystem präzisiert werden muss und verweist darauf, dass der Studiengangsleiter als Verantwortlicher den Überblick über den Studiengang hat und dafür sorgt, dass die gesamte Breite verschiedener Prüfungstypen zur Anwendung kommt.



Feststellung der Kompetenzen in jedem der frei festlegbaren/wählbaren veranstaltungsorientierten Prüfungstypen in vergleichbarer Weise festgestellt und bewertet werden kann. Wie generiert sich bspw. die jeweilige Modulnote? Transparenz? Vergleichbarkeit? In den Gesprächen zeigte sich, dass im Bereich der Einführungsmodule (z.B. M 2 und M 4) im Rahmen der schon implementierten Modulkonferenzen innerhalb der an den Modulen beteiligten Lehrenden bereits konkrete Vorstellungen, was die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Modulabschlussprüfung (in Form „Semesterbegleitenden (Haus)aufgaben“) anbelangt, erarbeitet wurden. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen dies ausdrücklich und erachten es für notwendig, dass die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 13 - 16) verankerten und unterschiedenen Formate der Modulprüfungen nach veranstaltungsbegleitenden, mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen durchgehend zu konkretisieren und an geeigneter Stelle (z.B. Modulhandbuch) explizit zu benennen sind. Es würde sich auch empfehlen, die für die jeweilige Modulkoordination zuständige Person/Stelle in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums korrespondieren noch unzureichend definierten Prüfungsformen im Modulhandbuch mit noch inkonsistent beschriebenen Kompetenzen und Inhalten der Module. Hier ist eine unter allen Modulen harmonisierte Kompetenzbeschreibung nötig (vgl. Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau). Im Zuge dessen ist das studienbegleitende Prüfungssystem mit dem Ziel zu überarbeiten, dass jedes Modul mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließt. Ausnahmen sind zu begründen.

Ohne die Basis eines vorab definierten Standards von Prüfungsleistungen steht zu erwarten, dass nicht Prüfungsleistungen an sich evaluiert werden können, als vielmehr die „Prüfungsregie“ der jeweils Lehrenden. Es wird eine zentrale Aufgabe der Modulkordinatoren und der Modulkonferenzen sein, die (Fort-)entwicklung des jeweiligen Moduls zu koordinieren. Im Rahmen der Evaluation ist dann zu überprüfen, inwieweit bzw. ob die Gleichwertigkeit und die Angemessenheit der zeitlichen Anforderungen der in den einzelnen Modulen abgenommenen Prüfungen, sichergestellt wird. Oder auch inwieweit die möglichen Prüfungsformate ausgeschöpft werden und eine angemessene Varianz sichergestellt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 13 - 16) verankerten und unterschiedenen Formate der Modulprüfungen nach veranstaltungsbegleitende, mündliche und schriftliche Modulprüfungen sind durchgehend zu konkretisieren und an geeigneter Stelle (z.B. Modulhandbuch) explizit zu benennen.

- Das studienbegleitende Prüfungssystem ist mit dem Ziel zu überarbeiten, dass jedes Modul mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungsleistung abschließt. Ausnahmen sind zu begründen.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StakV.

### **Sachstand**

Die Studiengangsleitung obliegt einer noch zu benennenden Studiengangsleitung (vgl. SPO § 9 Abs. 3), welche die Aufgaben des Hochschulrektors im Bereich des Studiengangs übernimmt. Die Homepage der Hochschule fungiert als zentrales Informationsmedium, alle studienorganisatorisch wichtigen Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, etc.) werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums zur Verfügung gestellt. Den Studierenden wird eine fakultative Studienberatung empfohlen (vgl. SPO § 7).

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sowohl eine kurzfristige als auch langfristige Planbarkeit des Studiums neben dem Beruf ein entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in Teilzeit ermöglicht. Das Studiengangskonzept sieht keine Überschneidungen von Modulen und somit auch nicht von Prüfungen vor. Alle 21 kreditierten Module werden ausschließlich für diesen Studiengang angeboten. Dem Überwachungsausschuss (vgl. SPO § 6) kommt die Aufgabe zu, die Umsetzung der curricularen Vorgaben bzw. der Studien- und Prüfungsordnung zu überprüfen.

Der Arbeitsaufwand und die auf Erfahrungswerten beruhende Prüfungsbelastung werden als plausibel und angemessen eingeschätzt.

Die überwiegende Anzahl der Module weisen einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkte auf (ausgenommen M 0, M 1) und können innerhalb eines Semesters oder eines Jahres bei angemessenem Arbeitsaufwand mit einer Prüfung abgeschlossen werden (ausgenommen M 18 und M 19).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da erstmalig zum Wintersemester 2023/24 in diesen Studiengang immatrikuliert werden wird, konnten zum Zeitpunkt der Begehung keine Gespräche mit Studierenden geführt werden, die diesen Studiengang belegt haben. Für die Gespräche standen Studierende des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“, die auch in die Konzeption eingebunden waren, zur Verfügung. In den Gesprächen konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine informiert werden, so dass Planungssicherheit besteht. Überschneidungsfreiheit von Modulen und von Prüfungen wird sichergestellt. Die beschriebene, hervorragende Beratung und Betreuung der Studierenden ist auf eine enge Abstimmung zwischen Lehrenden und Studierenden und die etablierte Studiengangsleitung zurückzuführen.

Gelobt haben die Studierenden die hohe Flexibilität der Hochschule, die auch während der Corona-Pandemie viele Möglichkeiten für Präsenz und Austausch bot, und die hohe Funktionalität der hybriden Lehrformate. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass diese gute Praxis auch im neu an den Start gehenden Studiengang weitergeführt wird. Somit können eine optimale Planbarkeit und Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit gewährleistet werden.

Die Anforderungen an die Lernziele werden seitens der befragten Studierenden – aus ihrer Erfahrung betrachtet – als realistisch und angemessen mit ECTS-Punkten versehen eingeschätzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StakV.

### **Sachstand**

Das Blended-Learning-Konzept des Studiengangs sieht eine flexible Lernumgebung vor. Als zentrales Tool soll die Lernplattform MOODLE eingesetzt werden, so werden die Studierenden in die Lage versetzt, Online-Kurse zu absolvieren, das Eigenstudium sowie die Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen orts- und zeitflexibel zu gestalten.

Die vorliegende Konzeption geht von einer studentischen Arbeitsbelastung für ein berufsbegleitendes Studium (Teilzeitstudium) aus. Die Regelstudienzeit beträgt in diesem 180-ECTS-umfassenden Studiengang vier Jahre. Die Präsenzzeiten werden konzentriert bzw. als Blockveranstaltungen durchgeführt. Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der berufsbegleitend konzipierte Studiengang ist klar in Präsenz- und Online-Phasen strukturiert und erlaubt so eine gute zeitliche und organisatorische Planung des Studiums neben der parallelen Berufstätigkeit. Das Konzept sieht zwei Präsenzphasen, am Anfang des Semesters und am Ende des Semesters, und eine semesterbegleitende Phase des Selbststudiums mit obligatorischen und fakultativen Kontaktzeiten vor. Da der Studiengang berufsbegleitend konzipiert worden ist, bietet der Studiengang so eine flexible Art des Lehrens und Studierens. Die Studierenden werden während der ersten Präsenzphase über alle wichtigen Informationen, beispielsweise der Prüfungen, der Kontaktzeiten usw. informiert. Im Gespräch mit den Studierenden des Magisterstudiengangs wurde eindrücklich bestätigt, dass die Hochschule auf Transparenz und Fairness großen Wert legt, daher geht die Gutachtergruppe davon aus, dass alle wichtigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend dem biographischen Ansatz dieses berufsbegleitenden Studiengangs lässt sich im Modulhandbuch ein hohes Maß an Flexibilität bzw. Offenheit feststellen, um individuell auf die Biographie und auf berufliche Erfahrung eingehen zu können, dadurch kann zweifelsohne auch das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigt werden, so dass die Studierbarkeit gegeben ist. Hinsichtlich der besseren Nachvollziehbarkeit der Einbindung des biographischen Ansatzes und der beruflichen Erfahrung ins Curriculum wurde an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, dass die Modulbeschreibungen diesbezüglich einer Überarbeitung bedürfen (vgl. Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau sowie Kriterium Curriculum). Dies gilt insbesondere auch für das Praxismodul, um so nachvollziehbarer z. B. unterschiedliche Lernorte, Einbindung und Austausch mit den kirchlichen Ausbildungsstellen oder auch mögliche Anrechnungspotentiale darzulegen.

Digital wird der Studiengang durch die Lernplattform MOODLE organisiert, die der Gutachtergruppe während der Begehung vorgestellt wurde. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass durch die sinnvoll strukturierte Lernplattform MOODLE ein gut organisierter und zugleich individualisierter effektiver Lernprozess während der online Arbeitsphasen erreicht wird, der nach Ansicht der Gutachtergruppe positiv in die Präsenzphasen hineinwirken wird. Die Hochschule nutzt das Programm MOODLE auch im Magisterstudiengang, daher sind die Funktionen den Lehrenden bekannt. Positiv wird noch angemerkt, dass MOODLE über ein Online-Evaluationstool verfügt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StakV](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StakV.

### **Sachstand**

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage der PTH Sankt Georgen geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und die konzeptionellen Ansätze der Lehrenden im Studiengang. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Der Bachelorstudiengang zielt darauf ab, durch die Vermittlung theologischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, für den kirchlichen Dienst in der säkularen Gesellschaft zu befähigen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen obliegen den Dozierenden. Das Curriculum samt Modulhandbuch wurde laut Hochschule in Abstimmung mit den Trägerbistümern und entsprechend der Rahmenvorgaben der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) konzipiert.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze der Curricula sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen erfolgt im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung des Studiengangs und obliegt insbesondere dem Qualitätsausschuss und dem Überwachungsausschuss. In diesen Ausschüssen sind auch Studierende vertreten.

Durch die Teilnahme an Fachtagungen, theologischen Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung insbesondere zur methodisch-didaktischen Gestaltung der Lehre im berufsbegleitenden Kontext werden entsprechende Impulse vermittelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind durch die Kompetenz der Lehrenden sowohl in fachlicher als auch didaktische Hinsicht gewährleistet. Die Lehrenden verfügen ausweislich über nationale und internationale Kontakte und sind in nationale und internationale Gremien eingebunden. Für die Gutachtergruppe steht zweifelsohne fest, dass das aktuelle Niveau der Forschung präsent ist.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Fernstudium ein echtes innovatives Anliegen darstellt und die Lehr- und Lernmethoden an die Besonderheiten eines Fernstudiums angepasst werden. Dieses Angebot ist grundsätzlich als positiv zu bewerten.

Die von der Hochschule und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität sind dokumentiert und wirksam. Sie werden von der Gutachtergruppe angemessen und positiv bewertet. Die Gutachtergruppe geht uneingeschränkt davon aus, dass sich das Curriculum in ständiger Weiterentwicklung befindet bzw. befinden wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

*Wenn einschlägig:* **Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 StakV](#))

*Nicht einschlägig.*

### **Studienerfolg** ([§ 14 StakV](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StakV.

### **Sachstand**

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule basiert auf einer allgemeinen Evaluationsordnung (Beschluss Hochschulrat 20.01.2012) und einer „Ordnung für die Evaluation von Lehrveranstaltungen“ (Beschluss Hochschulrat 01.11.2011). Beide Ordnungen wurden 2014 angepasst. Das Qualitätssicherungssystem und beinhaltet zentrale und dezentrale Instrumente.

Die Rektorin oder der Rektor und der Hochschulrat tragen die Verantwortung für die Qualität des Angebots. Der Hochschulrat wird unterstützt durch den Ausschuss für Qualitätssicherung und

dem Ausschuss zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung. Weiterhin sind die Modulkoordinatoren, die Modulkonferenzen, das Professorium, der AStA-Rat und die Evaluationsbeauftragten des AStA mit der Qualitätssicherung betraut.

Die Evaluationsordnungen enthalten Regelungen zu Zielen, Verfahren und Turnus, Zuständigkeiten, Veröffentlichung der Ergebnisse, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Datenschutz. Gemäß den vorliegenden Ordnungen sind folgende interne Formen der Evaluation vorgesehen: Lehrveranstaltungsbefragung, Studiengangsbefragung, Workloadüberprüfung und Absolventenbefragung.

Dem Überwachungsausschuss obliegt die Überprüfung, ob die Modulbeschreibungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen und ob das für das jeweils kommende Semester vorgesehene Lehrangebot den Vorgaben der verschiedenen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule entspricht.

Der Ausschuss für Qualitätssicherung wertet die Ergebnisse aus und formuliert jährlich Ziele und Empfehlungen für die einzelnen Studiengänge. Diese werden dem Hochschulrat vorgelegt und im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzungen diskutiert und weiterentwickelt. Für die Umsetzung der Empfehlungen ist der Hochschulrektor oder die Hochschulrektorin verantwortlich.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass neben den Lehrveranstaltungsevaluationen Studiengangsbefragungen zur Einführungsphase, zur Vertiefungsphase und zu den einzelnen Dimensionen der Vertiefung durchgeführt werden sollen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der vorliegende Bachelorstudiengang startet erstmalig zum Wintersemester 2023/24. Alle Angaben und Erfahrungen basieren daher auf Erfahrungen aus anderen Studiengängen, vorwiegend aus dem Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.), werden aber für den neuen Studiengang entsprechend weitergeführt.

Die PTH Sankt Georgen verfügt mit zwei Evaluationsordnungen über ein strukturiertes System zur Evaluation und somit zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Lehre. Dazu werden sowohl die Lehrenden als auch die Inhalte und der Aufbau der Lehre kontinuierlich unter Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bewertet. Durch die Bildung eines Ausschusses für Qualitätssicherung sowie eines Ausschusses zur Überwachung der Studien- und Prüfungsordnung wurden institutionalisierte Maßnahmen ergriffen, um die Weiterentwicklung der Studiengänge unter studentischer Beteiligung einem kontinuierlichen Monitoring zu unterziehen. Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die bereits etablierten Maßnahmen zur Evaluierung des Studienerfolgs, zumal eine offene und wertschätzende Kommunikation zwischen

den Dozierenden und Studierenden erkennbar ist und geht davon aus, dass diese auch im neu an den Start gehenden Studiengang wirksam werden.

Die vorgestellten Konzepte und Maßnahmen sind insgesamt grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung von Studiengängen durchzuführen.

Abzuwarten ist, ob der künftige Studienbetrieb eine ausreichend breite Datenbasis bieten kann oder eher „überschaubar“ bleibt und so nicht nur hohe Anforderungen an den zu gewährleistenden Datenschutz gestellt werden, sondern auch die Aussagekraft der Ergebnisse gegebenenfalls geringer zu bewerten sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StakV\)](#)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StakV.

### **Sachstand**

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich die PTH Sankt Georgen als ein Ort versteht, der sich für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleich einsetzt, demzufolge wurde dieser Einsatz auch im Leitbild explizit verankert. Jedoch gibt es auch bedingt durch den hohen Anteil an Ordensangehörigen, Priestern bzw. Priesteramtskandidaten unter den Studierenden und im Lehrkörper ein deutliches Übergewicht an Personen männlichen Geschlechts. In den Unterlagen ist ausgeführt, dass die Hochschule beschlossen hat, einen Gleichstellungsausschuss zu installieren, der voraussichtlich im Jahr 2023 seine Arbeit aufnehmen soll.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (§ 23) angemessene Regelungen vor.

Die Hochschule hat eine unabhängige Ombudsstelle installiert. Der Homepage sind weiterhin die Präventionsordnung der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie die Ansprechpersonen zu Fragen sexuellen Missbrauchs der Jesuiten in Deutschland zu entnehmen.

Die Hochschule arbeitet an einem Konzept für verschiedene Formen von Machtmissbrauch. Ein entsprechender Verhaltenskodex für Mitarbeitende und ein entsprechendes Rahmenschutzkonzept sollen 2023 implementiert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass der Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein wichtiges Anliegen der Hochschule ist und auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleistet werden kann. Das Bewusstsein und das Engagement für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit sind hoch. Die Gutachtergruppe anerkennt

positiv, dass eine unabhängige Ombudsstelle installiert und die Einrichtung eines Gleichstellungsausschusses auf den Weg gebracht wurde.

Wie an vielen Ordenshochschulen so sind auch an der PTH Sankt Georgen im Professorium kaum Frauen vertreten. Auch wenn zwei Frauen Mitglieder des Professoriums sind, kann die Quote der weiblichen Mitglieder im Professorium noch nicht annähernd als angemessen oder ausgeglichen bezeichnet werden. Besser sieht das Verhältnis im Mittelbau aus, 40 % der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiblich. Im Rahmen der Begehung wurde nicht geprüft, auf welchem Stellenumfang Männer und Frauen angestellt sind, bzw. inwieweit Frauen und Männer gleichermaßen auf befristeten und unbefristeten Stellen eingesetzt sind. Grundsätzlich ist bei Neubesetzungen vor allem im Professorium auf eine Erhöhung des Frauenanteils zu achten. Die Hochschulleitung verwies in diesem Zusammenhang glaubhaft darauf, dass die neuen Statuten mit Blick auf dann anstehende Berufungsverfahren mehr Geschlechtergerechtigkeit ermöglichen und sich der Frauenanteil aller Voraussicht nach erhöhen wird. Dass das Professorium zum Zeitpunkt der Begehung vollständig besetzt und für die nächsten Jahre stabil ist, wurde schon angesprochen.

Im Gespräch wurden angemessene Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein Nachteilsausgleich gewährleistet werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

*Wenn einschlägig:* **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StakV](#))**

*Nicht einschlägig.*

*Wenn einschlägig:* **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StakV](#))**

*Nicht einschlägig.*

*Wenn einschlägig:* **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StakV](#))**

*Wenn einschlägig*

*Wenn einschlägig:* **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StakV](#))**

*Nicht einschlägig.*



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ (B.A) der PTH Sankt Georgen erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 22 Abs. 5 Satz 2 StakV erfordert die Entscheidung des Akkreditierungsrates in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 StakV bedarf die Abgabe des Prüfberichtes und des Gutachtens der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 25 Absatz 1 Satz 4 StakV tritt in der Programmakkreditierung volltheologischer und teiltheologischer Studiengänge eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle an die Stelle der Gutachterin bzw. des Gutachters aus der Berufspraxis.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Herr Florian Tiede als Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nimmt demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens der PTH Sankt Georgen eingereichte Unterlagen werden in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

Die gutachterliche Beschlussempfehlung erfolgt vorbehaltlich noch ausstehender ministerieller Genehmigungen und kirchlicher Approbation der vorgelegten Studien- und Prüfungsordnung.

#### Beschlussempfehlung:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 16. März 2023 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule einstimmig dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichtes) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag zu.

Die formalen Kriterien sind **erfüllt**.

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit vier Auflagen) zu.  
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind **nicht erfüllt**.

#### Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ (B.A.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel. Die Akkreditierungskommission sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule, die sachliche Richtigstellungen und redaktionelle Hinweise enthält und keine Einwände gegen die gutachterliche Beschlussempfehlung vorbringt, keinen Anlass für eine grundsätzlich abweichende Beschlussempfehlung.

#### Innerkirchliche Zustimmung:

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 StakV erfolgte die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle durch das dafür vorgesehene Mitglied der Gutachtendengruppe Claudia Lamargese, Gemeindeferentin Bistum Limburg, die auch die Perspektive der Berufspraxis einbrachte.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung*

### 3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
  - Prof. Dr. Anette Edenhofer, Religionspädagogik, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
  - Prof. Dr. Angela Kaupp, Praktische Theologie, Religionspädagogik und Fachdidaktik, Universität Koblenz
  - Prof. Dr. Alfons Knoll, Fundamentaltheologie, Universität Regensburg
- b) Vertreterin der Berufspraxis / Gutachterin für reglementierte Studiengänge gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 StakV
  - Claudia Lamargese, Gemeindereferentin Bistum Limburg
- c) Studierende
  - Chantal Erdmann, Katholische Hochschule Paderborn, Studium Religionspädagogik (B.A.)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

(Nicht zutreffend, da Erstakkreditierung)

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	03.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12. – 13.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lernplattform MOODLE

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StakV	Studienakkreditierungsverordnung

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen jeweils eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen durch eine Eignungsprüfung nach dem Hessischen Hochschulgesetz bleibt hiervon unberührt. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Im Übrigen gilt für den Zugang zu Masterstudiengängen das Hessische Hochschulgesetz.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
  4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
  5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
  6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
  7. Bachelor of Education (B. Ed.) und Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge,
- in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nr. 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das Theologische Vollstudium können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## **§ 7 Modularisierung**

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsarten, -umfang oder -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie in den § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1**

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten der gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen,
2. es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden,
3. soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22 Nr. L 271 S. 18, Nr. L 93 S. 28, Nr. L 33 S. 49, Nr. L 305 S. 115, r. L 177 S. 60, Nr. L 268 S. 35, Nr. L 95 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt,
4. bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt,
5. das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 sowie 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.



[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben nach Teil 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) erfüllen. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch

Professorinnen oder Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StakV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)